VG 36 V 68.05

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [redacted],

2. des Herrn [redacted]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hans-Eberhard Schultz u.a.,
Lindenstraße 14, 28755 Bremen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 36. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke,
den Richter am Verwaltungsgericht Samel und
die Richterin am Verwaltungsgericht Grigoleit

am 31. Oktober 2005 beschlossen:

Die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller sind irakische Staatsangehörige. Am 6. Oktober 2005 beantragten sie ein Besuchsvisum zur Teilnahme an einer von verschiedenen Organisationen organisierten internationalen Veranstaltungstour vom 21. Oktober bis 13. November 2005 durch mehrere deutsche Städte. Die Visaerteilung wurde mit Bescheiden der Deutschen Botschaft in Bagdad vom 20. Oktober 2005 abgelehnt. Auf die Remonstration der Antragsteller erging am 25. Oktober 2005 ein Remonstrationsbescheid der Deutschen Botschaft in Bagdad, mit dem die Ablehnung bestätigt wurde. Grund für die Ablehnung sei, dass von einer oder mehreren Behörden Bedenken gegen die Einreise erhoben würden, die gravierend genug seien, die Visa zu versagen.

Die Kläger haben am 25. Oktober 2005 Klage erhoben, mit der sie ihr Verpflichtungsbegehren weiterverfolgen. Ihr Antrag vom gleichen Tag,

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ein Besuchsvisum für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen,

hat keinen Erfolg.

Abgesehen davon, dass die Zulässigkeit des Antrages angesichts der nur rudimentär wiedergegebenen Anschrift der Antragsteller zweifelhaft ist (vgl. § 82 Abs. 1 VwGO) ist der Antrag unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereinzelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Sowohl die einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Sicherung eines Rechts des Antragstellers als auch die einstweilige Anordnung

zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Wahrung des Rechtsfriedens nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO setzen jedoch voraus, dass dem Antragsteller der materielle Anspruch für die begehrte Regelung zusteht - Anordnungsanspruch - und daneben eine besondere Eilbedürftigkeit für die begehrte vorläufige Maßnahme besteht - Anordnungsgrund -.

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch nicht in einem die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Maße glaubhaft gemacht. Ein etwaiger Anspruch auf Erteilung eines Visums richtet sich nach § 6 AufenthG. Diese Vorschrift räumt der Antragsgegnerin ein Ermessen bei ihrer Entscheidung ein. Gründe für eine Ermessensreduzierung dahingehend, dass nur die Erteilung des begehrten Visums ermessensfehlerfrei wäre, sind nicht ersichtlich. Sofern - wie sich aus dem Remonstrationsbescheid vom 25. Oktober 2005 ergibt - andere Behörden Bedenken gegen die Einreise der Antragsteller erhoben haben, führt dies nicht zu einer Ermessensfehlerhaftigkeit des Bescheides geschweige denn zu einer Ermessensreduzierung auf Null zugunsten der Antragsteller. Wenn die Antragsteller, wie sie in ihrem Anwaltsschriftsatz vom 26. Oktober 2005 einräumen, den organisierten Widerstand gegen die Besatzung durch die Truppen der USA, Großbritanniens u.a. einschließlich des sog. legitimen bewaffneten Widerstandes i.S.d. internationalen Kriegsvölkerrechts unterstützen, so scheint es nicht von vorn herein ausgeschlossen, dass die Erteilung eines Visums bereits nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen ist bzw. ein Regelversagungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 AufenthG vorliegt. Dies zu klären, ist Aufgabe des Hauptsacheverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war danach - mangels Erfolgsaussicht - ebenfalls abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hennecke Grigoleit Samel

VERWALTUNGSGERICHT 42 KANZLEI

Ausgefertigt
Justizangestellte